

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis zum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für die Zukunft, und bloß als Bessteuer in der Noth, 200 Franken abgereicht werden.

- 2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Vorstellung der Verwaltungskammer des Cantons Baden, daß ihr die Besetzung der erledigten Dignitäten an dem Collegiatstifte zu Zurzach gleich andern Pfründen überlassen werde;

Erwägend, daß die Verwaltungskammer hiefür keineswegs an die Stelle der ehemaligen Landvögte getreten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlassene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfründen, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst vorbehielt:

#### b e s c h l i e ß t:

Ueber die Vorstellung der Verwaltungskammer von Davon zur Tagesordnung zu gehen, darauf gegründet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probstey, Dekanat, Custorey, Scholasterie, wo sie bey den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusieht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vorbehält. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Cantons Baden kund thun wird.

Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dieß eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthält, welche nur für einswelten gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts-Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sönderungsgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß sie den Wünschen der Ge-

meinde Solothurn durch eine gänzlich und definitive Sönderung des dortigen Staats- und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ist,

#### b e s c h l i e ß t:

1. Die Gemeinde Solothurn ist einzuladen, ihre Gemeindguts-Ansprachen vollständig und in einer begründeten Denkschrift zu übergeben.
2. Die Sönderung soll in möglicher Balde, doch nach der Reihe der dießfälligen Ansuchen vorgenommen werden.
3. Bis dorthin soll über die Gegenstände ihrer eingelegten Forderungen keine Veräußerung statt haben, die Klostersgüter aber nicht minder nach dem allgemeinen Klostergesetz behandelt werden.
4. Die Bürger Fischer und Manuel sollen in einer Frist von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit dem Ministerio behändigen.
5. Der Schaffner des St. Katharina Hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Verwaltungs-Kammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Abschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses an die Verwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Ausführung desselben aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

## Gesetzgebung.

### Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von seinem Canton. Dennoch würde er noch izt zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wünscht er im Civilcodex Verfügungen zur Abwendung übereilter Verkäufe.

Lüthard. Es ärgert mich nicht, daß die Vollziehung Aufschlüsse über ein unvollständiges Gesetz verlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß benützen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu ersehen, ob das Recht des Zugs auch bey früher geschenehen Käuffen, bey denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sey? Es sind über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehme den Beschluß an.

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn: die Vollziehung ist wohl durch die Constitution schon be-  
rechtigt, uns Bemerkungen über die Gesetze mitzuthei-  
len, und hier war die Einfrage sehr nothwendig: auch  
die vorliegende Erläuterung konnte und sollte noch deut-  
licher seyn.

B a y. Obschon ich kein Freund des Blutzugs bin,  
so hätte ich doch seine Aufhebung nur dann erst ge-  
wünscht, wann erst Vorsichtsmaßregeln gegen übereilte  
und leichtsinnige Käuffe getroffen waren. Die Einla-  
dung der Vollziehung war höchst zweckmäßig; wie kann  
sie es verdienen, auf solche Art mißhandelt zu werden?  
Der ohnmächtige Zorn einiger gallsüchtiger Menschen  
wäre nur lächerlich, wenn wir durch ihn der Anar-  
chie nicht stets näher geführt würden.

K u b l i. Der Beschluß ist keineswegs eine Erläu-  
terung des früheren Gesetzes: daß dieses keine rück-  
wirkende Kraft haben konnte, wußte jedermann. Die  
Vollziehung hätte sich ihrer Einfrage entheben können.  
In Glarus hatten wir nie ein Blutzugrecht und befan-  
den uns wohl dabey.

B a y. Es war Klugheit und Achtung gegen die  
Gesetzgeber von Seite der Vollziehung, daß sie sich  
selbst, die Entscheidung der Frage, die schon viele Pro-  
cesse veranlaßt hatte, nicht anmaßte.

C a r t erklärt, daß er sich im Irrthum befand, und  
glaubte, das Gesetz sey von der Vollziehung nicht pu-  
blicirt worden.

P e t t o l a z spricht für die Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluß, der die Entlas-  
sung der öffentlichen Beamten betrifft, wird fortgesetzt.

S t a m m e n spricht für die Annahme; die Wahl-  
männer werden nur dann Entlassungen geben, wenn  
sie voraussehen, daß die Entlassenen zweckmäßig ersetzt  
werden können.

P e t t o l a z verwirft den Beschluß und erklärt sich  
weitläufig gegen die Feinde des Volks, der Freyheit  
und der Republik; gegen oligarchische und gegenrevo-  
lutionäre Anschläge aller Art.

L a f f e c h e r e glaubt, man könne durch Verwerfung  
dieses Beschlusses einen weit zweckmäßigeren erhalten.

B o d m e r glaubt, jeder soll auf seiner Stelle und  
bey seinem Amte bleiben: wer abtrittet, ladet Verant-  
wortung auf sich. Er verwirft ven Beschluß.

A u g u s t i n i spricht für den Beschluß, und hält  
die Besorgnisse die dagegen sind aufgestellt worden, für  
übertrieben. Die Vaterlandsfreunde werden bey ihrer

Stelle bleiben; die es nicht sind, da ist es besser, daß  
sie davon gehen. In den Weltbüchern wird man kein  
Volk finden, daß seine Beamten an ihren Stellen zu  
bleiben zwingen mußte. — Wenn wir die Resolution  
verwerffen, so müßte das helvetische Volk (daß er auch  
ein bißgen kennt) denken: unsere Stellvertreter sind  
doch sehr gerne an ihren Posten: damit niemand aus  
Anstand sich gezwungen fühle, Entlassung zu nehmen,  
verbieten sie es allen.

B o d m e r. Wenn mir Augustini noch einß vers-  
pricht, daß er nemlich auch selbst seine Entlassung neh-  
men will, dann nehme ich den Beschluß an.

M o s e r begrift nicht, wie ein ehrlicher Mann  
seine Entlassung igt nehmen könnte, und verwirft.

D e v e r e y spricht gegen den Beschluß.

M u r e t eben so; die Wahlversammlungen können  
nicht befugt seyn, den Stellvertretern des Volks, die  
nicht jene der Cantone sind, ihre Entlassung zu ge-  
ben. Die Annahme des Beschlusses würde den Intre-  
ganten und denen, die die gegenwärtige Ordnung der  
Dinge umkehren wollen, grossen Spielraum und Un-  
terstützung geben.

Der Beschluß wird mit 24 gegen 17 Stimmen ver-  
worfen.

Der Beschluß über die Wiederersekung der austret-  
tenden Glieder des grossen Raths wird in verbesserter  
Abfassung verlesen, und an die schon bestehende Com-  
mission gewiesen.

Folgender Beschluß wird angenommen:

In Erwägung, daß ungeachtet der mehrmals wi-  
derholten Einladungen an die vollziehende Gewalt, ein  
Verzeichniß aller unter ihr stehenden sowohl bürgerli-  
chen als militärischen Angestellten, nebst Anzeige der  
Gehalte ihrer Stellen und der Nothwendigkeit ihrer  
Benbehaltung einzugeben, diese Mittheilung niemals  
erfolgt ist — hat der grosse Rath nach erklärter Dring-  
lichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuß neuer-  
dings einzuladen, diese Tabelle und besonders dieienige  
über die Angestellten in den Ministerial-Canzleyen, mit  
möglichster Beschleunigung einzugeben.

P e t t o l a z im Namen einer Commission rath zu  
Verwerfung des Beschlusses, der dem B. Santmann  
von Schönberg, E. Zürich, seiner verstorb. Frauen  
Schwester Tochter A. Barb. Kleiner zu heyrathen er-  
laubt, weil die Angaben dieses Bürgers oder seine Ve-  
tition von keiner Ortsautorität legalisirt und als wahr  
bezeugt sind.

L ü t h a r d stimmt diesem Verwerfungsgrund bey

und wünscht ein Gesetz über Abfassung der Bittschriften. Zudem ist die Abfassung fehlerhaft: die Commission sagt, die Gesetze von Zürich verbieten diese Ehe, und doch ist der Beschluß keineswegs als Dispense, sondern als Erlaubniß, die sich auf das Gesetz gründet, abgefaßt.

Stapfer stimmt der Commission bey.

Von Süe. Wenn wir die Ehen nicht bloß als bürgerlichen Contract behandeln wollen, so gehören Dispensationen nicht dem Gesetzgeber zu: die Consistorien und geistlichen Behörden ertheilten solche bisher.

Lüthi v. Sol. tadelt die Abfassung: der Gesetzgeber soll nicht sagen: „unsere Gesetze“ Der Beschluß wird verworfen.

Zäslin u. Häfelin erklären schriftlich, daß der erste durch Berufs- und der andere durch Gesundheitsumstände gehindert werden, in den Senat zurückzutreten.

### Grosser Rath, 21. Juni.

Präsident: Preux.

Gapany erhält für 10 Tage Urlaub.

Durch eine Botschaft begehrt der Vollziehungsausschuß einen Credit für den Minister des Innern von 300000 Fr. Es wird eine Commission, bestehend aus den B. Daller, Tabin und Ráf, zur Untersuchung dieses Gegenstandes ernannt.

Durch eine zweyte Botschaft fodert der Vollziehungsausschuß Entscheidung der Frage: Ob die Erneuerung der konstitutionellen Gewalten in den Cantonen Lugano, Bellinzona und Schaffhausen jetzt sogleich, oder erst im nächstkünftigen Herbst vor sich gehen solle.

Marcacci begehrt Rückweisung an eine Commission.

Custor will sogleich abstimmen, weil die Sache keinen Aufschub leide. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, bestehend aus den B. Marcacci, Stockar und Graf.

Carmintran stattet über die Bittschrift der Gemeinde Grandcour, in Betreff der ihrem Pfarrer zu leistenden Frohndienste, Bericht ab, und schlägt die Rückweisung deßhalb an den Vollziehungsausschuß vor. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Bericht über Marmier von Lutavaux, welcher vorschlägt, den dem Staat zukommenden Theil von den Früchten, welche diesen Bürgern, laut Urtheil vom 28. April confiscirt wurden, nachzulassen, (vid.

17. Juni), wird zum zweytenmal verlesen, und ohne Discussion angenommen.

Die Botschaft des Senats, welche den 11ten Titel der Constitution enthält, wird zum zweytenmal verlesen, so wie der Bericht der Commission darüber, welcher die Verwerfung anrathet.

Custor stimmt der Commission nicht bey, und begehrt bloße Vertagung dieses Titels der Constitution, bis das Ganze von dem Senat vorgeschlagen sey.

Custors Meinung wird angenommen.

Nachmittags-Sitzung.

Der Präsident kündigt an, er habe geglaubt, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen zu müssen, um ihnen die glücklichen von dem Vollziehungsausschuß eingesandten Nachrichten mitzutheilen.

Ablefung der Capitulation von Melas.

Secretan. B. Repräsentanten! die großen Ereignisse, die man uns ankündigt, interessieren uns in verschiedenen Beziehungen. Wir sollen uns darüber freuen, als Menschen, denn von den Siegen der Franken hängt der Friede ab, den alle Menschen wünschen, und der die Ströme vergossenen Menschenbluts hemmen, und die Thränen der seufzenden Menschheit trocken wird; auch als Freunde der Freyheit haben wir uns darüber zu freuen, weil von diesen Siegen die Erhaltung der heiligen Grundsätze, auf denen die Freyheit ruht, und das Heil der Republiken, die sie gründete, abhängt. Endlich müssen wir diese Siege als Repräsentanten des helvetischen Volks feiern, das nach dem Frieden seufzet, nach dem Frieden, der allein die schrecklichen Uebel, unter denen unser Vaterland seit zu langer Zeit fast erlag, endigen kann. Wir alle sollen mit einer Stimme und einem Herzen ausrufen; Ehre und Ruhm unsern Verbündeten! Ehre und Ruhm dem großen Mann, dessen Genie und Tapferkeit uns diesen mit so gerechter Sehnsucht gewünschten Frieden verschaffen wird.

Die Sitzung wird mitten unter wiederholtem Beifallrufen geendigt.

### Grosser Rath, 23. Juni.

Präsident: Preux.

Der Kirchenrath von Bern kommt wider das Gesetz über Abschaffung der Zehnden und Grundzinse bittschriftlich ein.

(Die Forts. folgt.)

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 4 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 15 Thermidor VIII.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Juni.

(Fortsetzung.)

Schlumpf fodert Uebersetzung und Behandlung der Bittschrift mit der von der Geistlichkeit vom St. Zürich.

Pozzi ist auch überzeugt, daß durch die Zehnd und Grundzins-Aufhebung dem Staat, der Geistlichkeit, und dem Eigenthum ein unzuberechnender Schaden zugesügt wurde, und daß die Loskaufung nie entrichtet werden wird; er fodert also bestimmt, daß die Zehnden und Grundzins so lange entrichtet werden, bis die Loskaufung derselben bestimmt und gänzlich bezahlt ist.

Billeter fodert Tagesordnung über diese Bittschrift, aus der er zu sehen glaubt, daß sich die ganze Geistlichkeit gegen uns, die Gesetzgeber, verschwören will, unter dem Vorwand, sie beziehe nichts von ihrer Besoldung, da er doch durch Thatsachen das Gegentheil beweisen könnte.

Carrard fodert, daß diese Bittschrift mit der der Geistlichkeit von Zürich, laut dem früheren Entschluß hierüber, in geheimer Sitzung behandelt werde. Diese letztere Ordnungsmotion wird angenommen.

Marcacci im Namen einer Commission trägt darauf an, die Erwählung der constituirten Gewalten in den wiedervereinigten Cantonen Laus, Bellenz und Schafhausen bis zum nächsten Sept. aufzuschieben und diese Gewalten, so wie sie vor der feindlichen Besetzung zusammengesetzt waren, während dieser Zeitfrist in Thätigkeit zu setzen, und endlich die Erneuerung der Municipalitäten und Gemeindeversammlungen unverzüglich durch die Gemeindevormaltungen vornehmen zu lassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschriften der Gemeinden Weinau, im Canton Bern, und Tragevagnes im Lemau, welche Ausnahmen von dem Gesetz über Aufhebung des Weidrechts fodern, zur Tagesordnung zu gehen, auf das Gesetz selbst gegründet, weil Ausnahmen hierüber zu grosse Schwierigkeiten hätten. — Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten Kuhn's wird in Berathung genommen:

B. R. Als Ihr jüngsthin einen Blick auf die Früchte Euerer seit dem Augenblicke der Gründung der Republik vollendeten oder unternommenen Arbeiten zurückwarfet, so schienet Ihr alle überzeugt zu seyn, daß das Produkt derselben weder jene Reichhaltigkeit darbietet, die das Bedürfnis des Vaterlandes und ein zweijähriges Besammenseyn erwarten ließen, noch jenes Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und des Zusammenhangs trüge, das die Werke der Gesetzgebung bezeichnen, unter sich verbinden, und den allgemeinen Zwecken der geselligen Einrichtungen schieflich unterordnen soll. Ihr beschloset, den Quellen dieses Uebelstandes durch eine Commission nachspüren, und Euch durch dieselbe das Hülfsmittel dagegen vorbereiten zu lassen. Sie legt Euch hier die kurzgefaßten Resultate ihrer darüber angestellten Berathung vor.

Die erste Quelle des Uebels fand die Commission in dem gänzlichen Mangel der Planmäßigkeit und der Ordnung in Euern Arbeiten. Noch niemals ist Euch eine allgemeine Uebersicht, eine auf ihren natürlichen Zusammenhang berechnete Classification derselben vorgelegt worden. Ihr tapptet im Finstern, bearbeitetet bloß abgerissene Bruchstücke, vernachlässiget alle Rücksicht auf ihre Schicklichkeit in das Gefüge der grossen politischen Einrichtungen, in das sie als nothwendige

Bestandtheile eines einzigen Ganzen genau hineinpaffen sollen. Unter dem Drucke des ungeheuersten Details, in welches Euch bald das dringende Bedürfnis der ausserordentlichsten Zeitumstände, bald die zahllosen Einfragen der vollziehenden Gewalt, bald Euerer eigene Zudringlichkeit zu Regierungssachen, bald aber auch die Ungebuld der Petitionsmacher verwickelten, habt Ihr Euerer eigentlichen Geschäfte verabsäumt, und die grossen Ansichten Euerer wahren Bestimmung aus den Augen verloren. Euerer Arbeiten wurden der Unstätigkeit der Grundsätze, den Widersprüchen mit sich selbst, und einem unsichern, schwankenden, schleichenden Gange überliefert. Die Gesetzgebung glich einem Schiffe, das ohne Steuer und ohne Compaß auf der offenen See herumirrt, und von jedem Winde bald auf diese bald auf jene Seite hingetrieben wird.

Es ist nothwendig, daß Ihr einmal Ordnung in Euerer Arbeiten bringet, daß Ihr dieselben in einen natürlichen Zusammenhang setzet, daß Ihr sie einem allgemeinen vernünftigen Zwecke unterordnet. Die Commission schlägt Euch in dieser Absicht die Niedersehung eines Ausschusses vor, der Euch eine Uebersicht Euerer gesammten Arbeiten, und eine doppelte Classification derselben entwerfen soll, die von der natürlichen Verbindung der verschiedenen Gegenstände der Gesetzgebung sowohl, als von ihrer Dringlichkeit ausgehen muß.

Zu dem ersten der gerügten Fehler hat sich ein zweyter gestellt, der aus einer guten Absicht entsprang, im ersten Augenblicke unbedeutend schien, aber in seinen Folgen nicht weniger als jener erstere, verderblich war, nemlich eine ungleiche und unzweckmäßige Vertheilung der Arbeit. Wenigen aus Euerem Mittel ward viele derselben, vielen keine zugemessen. Der Geist des Menschen ist eingetheilt; jeder hat sein bestimmtes Maaß von Kräften, das ihn auf eine gewisse Quantität von Arbeit beschränkt. Die Fähigkeit der Anstrengung der Seelenkräfte, ist mehrern Zufälligkeiten als die der körperlichen, ausgesetzt. Von Einzelnen läßt sich nicht alles fordern. So wie in jeder andern Vereinigung mehrerer zu demselben Zwecke, so soll auch in der Gesetzgebung jeder den Antheil der zu Erhaltung desselben nothwendigen Arbeit liefern. Sobald also die Euch von der Commission angerathene Uebersicht und Classification Euerer Arbeiten entworfen seyn wird, so muß ihrer Meinung nach eine zweckmäßige Vertheilung derselben veranstaltet, und zu dem Ende einem eigenen Ausschusse der Auftrag gegeben

werden, den Weg aufzusuchen, auf dem sie geschehen kann.

Ein andres wichtiges Hindernis des Fortgangs Euerer Arbeiten ist Mangel an Zeit für die arbeitenden Ausschüsse oder Mitglieder. Er wird durch die täglichen Sitzungen erzeugt, in denen sie gerade jene Morgenstunden zubringen genöthigt sind, in welchen der menschliche Geist zum Nachdenken am meisten aufgelegt ist; jene Stunden also, die durch die Natur selbst zu wichtigen Arbeiten bestimmt zu seyn scheinen. Die Commission glaubt, daß die Anzahl der Morgensitzungen wöchentlich auf drey oder vier eingeschränkt werden könnte, um die Ausschüsse dadurch in den Stand zu setzen, mehr und zugleich besser zu arbeiten. Euerer Commission steht zwar hier dem Einwurfe entgegen, daß drey Morgensitzungen zu Behandlung der vorkommenden Geschäfte nicht hinreichen; aber sie kann demselben mehr als eine Betrachtung entgegensetzen, die seine Unrichtigkeit in das Licht setzet.

Vor allem aus glaubt Euerer Commission, es sey für das Beste des Vaterlands und der Republik weit wichtiger, wenn wenige und gute, als wenn viele und schlechte Gesetze gegeben werden. Der wohlthätige Einfluß guter Gesetze ist sicher, zuverlässig und bleibend. Sie gewinnen das Volk der Republik. Die nachtheiligen Folgen schlechter Gesetze hingegen lassen sich nicht berechnen; sie verderben den Geist des Volks; sie pflanzen das Mißvergnügen; sie lösen das Band, das den Menschen an die gesellige Ordnung knüpft. Es ist eine traurige Aussicht für ein Volk, wenn es eine künftige bessere Legislatur bloß darum wünschen muß, damit sie die Fehler ihrer Vorgänger wieder gut mache. Gute Gesetze können nur die Frucht eines reifen Nachdenkens seyn, und einer wohlüberlegten Vergleichung der Bedürfnisse des Volks mit den Forderungen der Grundsätze. Diese müssen zu den Gesetzen den Stoff hergeben; jene leihen ihnen die Form. Wer ohne vorherige gründliche Untersuchung von beyden, Gesetze zu entwerfen wagt, der ist einem Handlanger gleich, der den Bau eines Hauses unternimmt, ehe er von der Baukunst etwas weiters, als das Herbebringen des Mörtels und der Steine, erlernt hat.

Die Commission ist aber auch noch überzeugt, daß in drey Sitzungen zur Woche von der Gesetzgebung wenigstens eben so viele Arbeit abgethan werden kann, als bis dahin, wenn sie sich entschließen will, der ungeheuren Verschwendung der Zeit, die durch die fehlerhafte Form unsrer Berathschlagungen erzeugt wird.

Einhalt zu thun. Sie rechnet hieher nicht jenen Zeitaufwand, dessen Ursache in der Verschiedenheit unsrer Sprache, und in der Nothwendigkeit liegt, uns gegenseitig durch Verdolmetschung verständlich zu machen. Sie betrachtet diese Anwendung der zweyfachen Zeit für die Ablegung eines jeden Berichtes, für die Darstellung einer jeden Meinung, für den Ausdruck eines jeden einzelnen Gedankens, als eine nothwendige Folge unsrer politischen Zusammensetzung als Volk, und als ein billiges Opfer, das wir der engsten Verbrüderung zwischen Nationen zollen, bey deren inniger Vereinigung, die Unbequemlichkeit verschiedener Sprachen für jede derselben, nur der Anlaß eines schnellern Fortschreitens auf dem Wege der Cultur seyn wird.

Hingegen scheinen der Commission die Nachteile der bisherigen artikelsweisen Behandlung jedes Gesetzesvorschlages so einleuchtend zu seyn, daß sie es für ihre Pflicht hält, Euch B. S. auf dieselben aufmerksam zu machen. Jede Berathschlagung über einen Gesetzesvorschlag hat einen zweyfachen Zweck: erstlich die Untersuchung des Grundsatzes, von welchem derselbe ausgeht, und zweitens, die Prüfung des Verhältnisses der einzelnen Dispositive zu dem unterliegenden Prinzip. Wenn diese letztere richtig, und die erstern übereinstimmend mit demselben und vollständig entwickelt sind, so soll sich die Vernunft des Gesetzgebers für seine Annahme entscheiden. Ist der Grundsatz unrichtig oder unanwendbar, so soll er den Vorschlag verwerfen. Sind die Dispositive nicht vollständig und nicht den Umständen gemäß entwickelt, oder liegen sie mit dem aufgestellten Grundsatz im Widerspruch, so hat eine Verbesserung des Vorschlags statt, die entweder auf der Stelle durch die Gesetzgebung selbst, oder durch Zurückweisung des Gegenstandes an die Commission, veranlaßt werden muß. Die Berathung eines jeden Gesetzesvorschlages soll also in der Prüfung seines Prinzips und der Form der Ausführung in ihrem wechselseitigen Zusammenhange, folglich nicht in einer artikelsweisen Untersuchung desselben bestehen. Diese giebt zu langweiligen Discussionen Anlaß, und führt den Gesetzgeber auf unnütze kleinliche Nebenbestimmungen ab, und ist die Quelle der Widersprüche, des Mangels an Zusammenhang, und der Unzulänglichkeit der Beweise zu dem Zweck, zu dem sie bestimmt sind. Bey jener Methode hingegen wird nicht nur Einheit und Uebereinstimmung im Gesetz selbst, sondern auch eine reifere Prüfung und eine wichtige Zeitersparniß erzielt, die der Gesetzgebung erlaubt, einen Theil ihrer, bis-

dahin auf die Sitzungen verwendeten Zeit an ihre Ausschüsse zur reifern Bearbeitung ihrer Berichte, abzugeben.

Die Einschränkung der bey uns bis auf die höchste Stufe des Mißbrauchs getriebenen Dringlichkeitserklärungen wäre aber eine nothwendige Folge dieser ersten Verbesserung. Jene Art der Prüfung eines Gesetzesvorschlages erfordert ein aufmerksames Nachdenken, eine reifere Ueberlegung, als die artikelsweise Behandlung, und macht demjenigen, der darüber das Wort nimt, eine Vorbereitung nöthig. Wie soll aber eine solche nähere Untersuchung statt haben können, wenn im gleichen Augenblicke, in welchem ein solcher Vorschlag zur Kenntniß der Gesetzgebung gelangt, diese darüber in Berathschlagung eintreten muß? B. K.! Eure Gesetze werden an innerer Güte in gleichem Maaße gewinnen, wie ihr auf der einen Seite die reife Prüfung derselben nothwendig macht, und auf der andern, Zeit zu dieser letztern gestattet.

Neben den bereits gerügten Mängeln der Form unsrerer Berathschlagungen, hat die Commission nach einer großen Anzahl anderer Gebrechen in dem Gange derselben wahrzunehmen geglaubt, die eine Zeit tödten, die ausschließend dem Wohl des Vaterlandes geweiht werden sollte. Hieher gehört unstreitig der seit einiger Zeit eingeschlichene Mißbrauch, das Wort für Thatfachen zu begehren, wenn man doch bloß über die Sache sprechen will, das Schwätzen in der Versammlung, die Bezeugungen des Beyfalls oder der Mißbilligung, wodurch die Redner oft in der Aeußerung ihrer Meinung gestört, die Aufmerksamkeit der übrigen Mitglieder unterbrochen, und selbst die Würde der Versammlung verletzt wird. Die Commission glaubt, daß Ihr B. K. es Euch selbst, und dem Volke schuldig seyd, daß Ihr vorsetzt, diesen Mißbräuchen durch strenge reglementarische Verordnungen ein Ende zu machen.

Wenn indessen das durch diese Vorkehrungen erzielte Zeitersparniß noch nicht hinreichen sollte, die Lücke der Zeit auszufüllen, welche die Gesetzgebung durch die Einschränkung ihrer Sitzungen auf drey Tage an die Beförderung der Arbeit ihrer Commissionen abgiebt, so scheint ein wichtiges und hinklangliches Hülfsmittel dagegen darin zu liegen, daß Ihr eine große und eine kleine Tagesordnung für die Geschäfte festsetzt, wodurch jene den eigentlichen Berathschlagungen über Gegenstände der Gesetzgebung gewidmet, diese hingegen den kleinen Geschäften, der Behandlung der Petitionen,

u. s. w. angewiesen werden müßte. Wenn die Vormittagsitzungen zu der Beendigung der auf der Leisten Tagesordnung stehenden Geschäfte nicht hinreichten, so könnten dieselben in einer am nemlichen Tage zu haltenden Abendsitzung abgethan werden.

Dem Unseß vieler Mitglieder in Erfüllung ihrer Pflicht, sich bey den Sitzungen einzufinden, muß durch neue Vorschriften gesteuert werden. Der bessere Fortgang unserer Beschäftigungen erheischt es unumgänglich und dringend, daß die Repräsentanten sich genau um die von dem Präsidenten angesagte Zeit an ihren Stellen einkfinden. Was an sich strenge Verbindlichkeit ist, darf das Gesetz denen unter Strafe gebieten, die in ihrer Erfüllung faumselig sind.

Endlich sieht sich Eure Commission genöthigt, Euch eine wichtige Wahrheit zu entschleiern, von der sie sich lebhaft durchdrungen fühlt. Sie besteht darin: daß der leidenschaftliche Tadel, mit dem zuweilen Gesetzworschläge in Eurer Mitte behandelt werden, ein großes Hinderniß des bessern Fortgangs Eurer Arbeiten ist.

Jeder unter uns ist zwar schuldig, seine Meinungen und Vorschläge der Prüfung, dem Urtheil der übrigen zu unterwerfen, ihren Einwürffen Gehör zu geben, und sich dem Entscheide zu fügen, den die Mehrheit über dieselben beschließt. Wer sich dieser Pflicht entzieht, der maßt sich einen Alleinhandel der Meinungen an, der weder mit den Grundsätzen der Denkfreyheit noch mit dem besonderen Rechte vereinbar ist, das jeder unter uns hieher bringt, seine Meinung, nach den Eingebungen seines Gewissens, frey und offen äußern zu können.

Aber dieses Recht der Meinungsäußerung giebt niemand unter uns die Befugniß, die Vorschläge anderer, wenn sie nicht mit seiner Meinung übereinstimmen, oder nicht in seine Fassungskraft hineinpaffen, mit Spott, mit kränkenden Ausfällen, oder mit Verdächtigung seiner Absichten abzufertigen. Die erstern beyde zeugen von einem hohen Grade von Immoralität und Noheit; die letztere ist entweder ein Beweis eines unedeln Charakters, der fähig ist, das selbst zu thun, was er von andern ohne Gründe vermuthet, oder sie ist das Produkt einer gewöhnlichen Taktik des Faktionsgeists, der sein Ansehen auf den Ruinen des guten Rufß anderer, und des öffentlichen Zutragens, das denselben umgiebt, zu gründen versucht. Alle sind unwürdig, in dem Schooße einer Nationalrepräsentation

geduldet zu werden, welche die Tugenden des Volks, nicht die Laster seines verworffensten Theiles, vorstellen soll.

B. N. Die leidenschaftliche Behandlung der Meinungen anderer, verletzt die Rechte einer Versammlung, in der jeder Entscheid nur das Resultat der ruhigen Vernunft, einer reifen Prüfung, einer unbefangenen Ueberzeugung seyn soll. Sie ist das Grab der Wahrheit und des Rechts, die beyde nur auf dem Wege der gelassenen Untersuchung verschiedener Meinungen gefunden werden. Sie schlägt den Arbeitsseiß desjenigen nieder, der seine Bemühungen durch ungerechte Ausfälle belohnt sieht, und nöthigt ihn zu der Entfernung von den Geschäften, deren Besorgung er zwar willig seine Zeit, seine Kräfte und seine Gesundheit, aber niemals seine Ehre aufopfert. Es ist Zeit, daß Euerer Gerechtigkeit auch diesem Uebel abhelfe.

Die Commission, gestützt auf die in diesem Bericht entwickelten Gründe, schlägt Euch vor, B. N.

1. Eine Commission zu ernennen, die Euch eine vollständige Uebersicht der sämtlichen Arbeiten, die in Euerem Auftrage liegen, und eine genaue Classification derselben, binnen einer Frist von 10 Tagen vorlegen soll.

2. Eine Commission niederzusetzen, die nach Ablegung dieses ersten Berichts, über die schicklichen Mittel, die Bearbeitung dieser Gegenstände unter die sämtlichen Mitglieder auf eine zweckmäßige Weise zu vertheilen, berathschlage, und Euch innerhalb 8 Tagen ihren Rapport darüber erstatte.

3. Einer Commission den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: durch welche Mittel der Gang untrer Berathschlagungen vereinfacht, die Arbeiten der Commissionen befördert, und denselben durch Einschränkung der Anzahl der Sitzungstage die nöthige Zeit zu denselben gegeben werden könne.

Cartier fodert, daß derjenigen Commission, die schon in Arau beauftragt wurde, eine allgemeine Eintheilung der Gesetzgebungsarbeiten vorzulegen, nun dieser Auftrag erneuert werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier wird statt Blattmann in die Commission über Sönderung von Staats- und Gemeindgut geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 5 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 16 Thermidor VIII.

## An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das 2te Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

## Gesetzgebung.

Senat, 30. Juli.

Präsident: Duc.

Die Discussion über den die Feodalabgaben der Gemeinde St. Martin betreffenden Beschluß wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität der Commission war folgender:

Die Gemeinde St. Martin, bestehend aus 5 Höfen oder Baurengütern, gieng im Jahr 1752 kaufweise an die Regierung von Bern über. Deren noch bestehende Rechte oder derselben gesetzliche Postkaufsumme sind mithin ein nunmehr der ganzen Nation angehöriges Eigenthum, dessen ungeschwächte Conservation, ohne Competenz zu persönlichen Begünstigungen, der Gesetzgebung und Vollziehung als eine ihrer ersten Pflichten obliegt.

Im Jahr 1757 gieng unter den Augen der Besitzer der 5 Höfe mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung und solenner gelüblicher Guttheilung eine Revision und Renovation ihrer schuldigen Lehensgefälle vor sich. Dessen Resultat, in so weit es sich auf den vorliegenden Beschluß beziehet, war: daß verschiedene Frohndienste und Nebengefälle, zur Bequemlichkeit und nach dem selbst eigenen Wunsch der 5 Höfe, in einen bestimmten Bodenzins oder in ein jährlich zu entrichten-

des Quantum Frucht verwandelt und seither über 40 Jahre ohne einige Klage auf diesem irbarlich abgeschlossenen Fuß entrichtet wurde. Nun verlangen die Besitzer dieser 5 Höfe, daß dieser aus Frohndiensten und Nebengefällen hergestossene Bodenzins auf seine ursprüngliche Natur von persönlicher Feodalität zurückgebracht, folglich durch das memorable Gesetz vom 10. Nov. 1798 ohne Entgeld zu Ehren der Revolution weggewischt werde.

Dieses Begehren, das unter mannigfaltigen Gestalten und im entgegengesetzten Sinn alle Tage wieder kommen kann, ist für Zehndpflichtige und Zehndbesitzer, für Grundzinsbesitzer und Grundzinspflichtige, für das Eigenthum der Nation und das Interesse der Partikularen, die auf günstige Ausnahmen spekulieren, überhaupt von so weitaussehenden Folgen, daß die Majorität Eurer Commission wirklich über die Leichtigkeit des grossen Rathes bestürzt ist, mit welcher derselbe aus dem Stegreif einem solchen Privatbegehren willfahret hat, ohne solches vorher der Vollziehung zur Prüfung und Einberichtung durch den Finanzminister, auch allfälliges Erkundigen bey der Verwaltungskammer des Cantons über die eigentliche Natur der erwähnten verschiedenen Lehensgefälle, mitzutheilen. Wahrlich wenn wir fortfahren, auf eine so übereilte Weise und ohne Berathung derjenigen constitutionellen Behörden, deren spezielle Pflicht es ist, auf die Erhaltung des Staatsguts zu wachen, dem Partikularinteresse ein Genüge zu leisten, so kann und muß der Ruin der Republik die nothwendige Folge einer solch übel verstandenen und pflichtwidrigen Großmuth seyn. Dieß ist der erste Grund, warum die Majorität Eurer Commission auf die Verwerfung dieses Beschlusses so lange anträgt, bis der gr. Rath über das Begehren der 5 Höfe die Vollziehung als die constitutionelle

Beschützerin des Staatsguts, zu Rathe gezogen haben und derselben Bericht beylegen wird.

Ein 2ter Grund der Verwerffung ist die Partiellität des Beschlusses.

Wenn es der Wille der Gesetzgebung ist, daß das Gesetz vom Nov. 98 eine rückwirkende Kraft für Grundzinspflichtige und Grundzinsherren haben soll, so muß doch die Gesetzgebung vor allem aus den terminus a quo bestimmen. Ohne eine solche vorläufige Regel werden bald aus allen Gegenden Helvetiens Petitionen, die auf günstige Ausnahmen Anspruch machen, einlangen, die nicht nur auf 40 Jahre wie die Höfe von St. Martin, sondern auf Jahrhunderte zurückgriffen, und auf Unkosten des Staatsguts ohne Zweifel auch ihre Gönner fänden.

Endlich findet die Majorität Eurer Commission auch die beyden mittlern Erwägungsgründe der Resolution sehr vage und unrichtig.

So wie aber die Majorität Eurer Commission dormalen die Verwerffung anrath, so erklärt sie sich hingegen zu dessen Annahme bereit, wenn die Vollziehung des Begehren der 5 Höfe geprüft haben und solches mit einem günstigen Bericht begleiten wird.

Ban fügt nun dem Berichte bey, daß der Beschluß im offenbarsten Widerspruche mit einem bestehenden Gesetze ist, nemlich mit demjenigen vom 2. Juni 98, wodurch erklärt wird: daß die persönlichen Feodalrechte, die durch dingliche ersetzt worden sind, den letztern gleich sollen behandelt werden. Im Namen des Gesetzes verlangt er also Verwerffung.

Cart spricht mit Heftigkeit für Annahme des Beschlusses. Es scheint man wolle das Volk auf äufferste bringen. Das Gesetz vom 2. Juni war eine provisorische Verfügung, die auf das spätere Gesetz vom November verweist, welches im Art. 21 über die Sache selbst abspricht und die für Concessionen, Privilegien u. s. w. aufgelegte Bodenzinse von dem Loskaufe ausnimmt. — Der Redner verliert sich nun in die Geschichte der Feodalität, der Schweiz, der ehemaligen besonders der Bernerregierung, ihres Verhältnisses zum Waadtlande, in die Geschichte der Revolution und in seine (des B. J. F. Cart) ganz eigene Geschichte.

Usteri. Die Geschichten, die der B. Cart und erzählt hat, mögen sehr unterhaltend gewesen seyn, aber ich sehe nicht ein, in welchem Zusammenhang sie mit dem vorliegenden Beschlusse stehen. Als im May 98 die persönlichen Feodalabgaben ohne Loskauf

aufgehoben wurden, da erschienen zahlreiche Petitionen theils solcher Gemeinden, die vor mehr oder weniger Jahren solche Personalfodallasten losgekauft und das Loskaufcapital bezahlt oder auch noch nicht bezahlt theils solcher, die ihre Personalfodallasten in Bodenzinse umgewandelt hatten: beyde wünschten von ihrer neuen Schuld entledigt zu werden, also ihren frühern Vertrag aufgehoben zu sehen. Der gr. Rath gieng zur einfachen Tagesordnung über die Petitionen der erstern Art; über die der 2ten gab er das Gesetz vom 2ten Juni, welches sagt: auf solche Art entstandene Bodenzinse sollen mit den übrigen Bodenzinsen gleich behandelt werden, wie ein künftiges Gesetz verfügen werde. Dieses künftige Gesetz ist nun das berühmte Novembergesetz, das über die Bodenzinse des Ursprungs, von dem hier die Rede ist, nichts besonders verfügt, denn sein 21. Art. ist hier gar nicht anwendbar; er spricht nur von Bodenzinsen, die für Privilegien und Concessionen, d. i. für Ehehaften, ausschließliche Mühlen, Wirthshäuser, Sägen u. dgl. aufgelegt waren. — Es ist mithin sonnenklar, daß dem Begehren von St. Martin nicht kann entsprochen und daß der Beschluß muß verworffen werden. Man macht uns nun wieder grosse Besorgnisse, wie dadurch das Volk unzufrieden gemacht und die Ruhe des Landes müsse gefährdet werden. B. R. Leider hat ein solches Vermachen und Spektakelwesen aus dem Leben man her, im Anfang unsrer Sitzungen sehr unglücklichen Einfluß auf unsere Beschlüsse über die Feodalrechte gehabt: aber diese Zeiten sind vorüber. Wir sollen keinen andern Willen des Volkes kennen, als den, der will was recht und gerecht ist — und wir werden durch gerechte Beschlüsse nie die Ruhe des Landes gefährden können.

Cart. Ohne dem Volke zu schmeicheln, darf man von dem was das Volk mit Zug und Recht begehren kann, und für dasselbe sprechen. Ich frage den B. Usteri, ob die Regierungen von Zürich und Bern in der Periode ihrer größten Macht, es gewagt hätten, das Capital der Feodalabgaben und hernach neue Abgaben von ihrem Volke zu verlangen? Man könnte gerecht seyn gegen beyde, gegen das Volk und gegen die ehemaligen Herrschaftsherren. — Noch haben wir — wer weiß wie lange — die Mittel dazu in Händen.

Muret. In ganz Helvetien war vielleicht keine Gemeinde so mit Feodalabgaben aller Art beladen, wie die Gemeinde St. Martin. Die Majorität der Commission selbst, giebt wenigstens stillschweigend zu,

daß was diese Gemeinde zahlte, höchst ungerecht war. Also muß die Vernichtung desselben gerecht seyn; finden sich andere Gemeinden im gleichen Fall, so erweise man ihnen gleiche Gerechtigkeit: aber schwerlich werden ähnliche Fälle zum Vorschein kommen.

**B a y.** Die Zeit ist vorbei, wo ein wildes Geschrey über Oligarchen sein Glück unter uns machen konnte. Man behauptet, die Höfe von St. Martin wären gewaltsam gezwungen worden, den Vertrag vor 40 Jahren einzugehen: ich bezeuge, daß während meiner 30jährigen Praxis mir ein solches Beyspiel nicht bekannt ward. Die Regierung war nicht nur gerecht, sondern großmüthig, und ich verlor mehr als einen Prozeß für die Regierung, den ich für Partikularen gewonnen hätte.

**C a r t.** Wir werden über die Ungerechtigkeiten der alten Regierungen nur dann schweigen, wenn man aufhört uns ihr Lob zu verkünden. In Kleinigkeiten zeigte man sich großmüthig; bey größern Staatsinteressen war es ganz anders.

**P e t t o l a z** findet, die Constitution und das Novembergesetz entscheiden hinlänglich für Annahme des Beschlusses. Er glaubt übrigens unsere Revolution nehme einen solchen Gang, daß sich selbst Mallet du Pan, wenn er noch lebte, mit ihr ausöhnen würde.

**L ü t h a r d.** Die Hize, mit der man den Beschluß vertheidigt, läßt in der That glauben — daß etwas mehr hinter der Sache steckt — und das kann nicht anders seyn, als die verlangte Abänderung des Novembergesetzes dahin, daß Feodallasten unentgeltlich sollen abgeschafft seyn. Die Resolution anstatt ein Gesetz zu seyn, ist ein wahrer Urtheilspruch. Als Urtheilspruch müßte aber erst der Staat, der die eine Parthey ist, vorher angehört, und es müßte nach den Gesetzen verfahren werden. Beides geschah hier nicht, und darum verwirft er den Beschluß.

**B o n s i e** spricht gegen den Beschluß: die Sache ist eine Rechtsfrage, die wir nicht, sondern die der Richter entscheiden soll.

**B a y** spricht nochmals gegen den Beschluß.

**M i t t e l h o l z e r** spricht im gleichen Sinn: ein so partielles Gesetz könnte nicht ohne die größte Gefahr, wieder einen Theil des Eigenthums der Republik muthwillig zu verschleudern, angenommen werden. — Viele Kapitale werden noch verzinst, die von ehemaligen Personalabgaben, dem Todesfall u. s. w. herrühren; auch diese müßte man zurückgeben, wenn man diesen Beschluß annehmen würde.

**C a r t** sieht Gottes Hand in Kapinats und Vacarsiers Thaten; sie haben nur das Gold in der Schweiz wieder abgeholt, was Jahrhunderte durch von dem Schweiß des Frankenvolks dahin, unter dem Titel von Pensionen u. s. w., geköpft war: diese Bemerkung macht er mitten unter einer Menge neuer Ausfälle gegen die ehemalige Ordnung der Dinge in Helvetien.

**R u b l i** hat keinen Begriff mehr von einer Revolution, wenn solche abscheuliche Rechte noch sollen abgekauft werden. Er nimt den Beschluß an.

**M i t t e l h o l z e r.** Glaubt etwa der B. Rubli, man habe die Revolution gemacht, um die Schulden nicht mehr zahlen zu müssen?

**A u g u s t i n i, S a d o u r, M e y e r u. F a r r a s** sprechen gegen den Beschluß. — Der Beschluß wird mit 27 Stimmen verworffen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der dem B. Dürker, Mitglied des Vollziehungsausschusses einen Urlaub von 3 Wochen gestattet.

## Senat, 31. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen: Auf die erhaltene Anzeige, daß dem 2ten Art. des Dekrets vom 24ten Brachmonats lezthin, über die Erneuerung der öffentlichen Behörden in den Cantonen Solenz und Luis zuwider, dieselben noch nicht wieder in Thätigkeit gesetzt sind — hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuß einzuladen, die constitutionellen Gewalten in diesen beyden Cantonen sogleich in Thätigkeit zu setzen.

Der Beschluß, der den Vollziehungsausschuß einladet, die beyden italienischen Cantone zu unterstützen, wird verlesen und einer Commission übergeben, die aus den B. Meyer v. Frau, Belli und Münger besteht.

**M u r e t** im Namen einer Commission rath zur Annahme des folgenden Beschlusses, der auch sogleich angenommen wird.

In Erwägung, daß bey der vorjährigen Erneuerung des Senats angenommen worden ist, nur nach und nach die Anzahl der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt dem Verhältniß der Bevölkerung jedes Cantons gemäß fest zu setzen;

In Erwägung, daß es daher in Ermanglung eines bestimmten Maßstabs am angemessensten seyn wird, bey der dießjährigen cantonsweisen Erneuerung der Mitglieder des großen Raths, die Anzahl der Mitglieder fest

des Cantons auf die doppelte Zahl der Mitglieder des Senats zu bringen,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Urversammlungen versammeln sich den 1sten Herbstmonat, um nach dem Gesetze vom 2ten Herbstmonat 1799, die Wahlmänner zu ernennen.
2. Zehn Tage nach Abhaltung der Urversammlungen, wird der Regierungsstatthalter eines Cantons, die Sönderung der in den Urversammlungen gewählten Wahlmänner Distriktsweise, übrigens aber nach den Formen, die das Gesetz vom 3. Herbstmonat 1799 vorschreibt, vornehmen. Im Fall die Anzahl der Wahlmänner eines Distrikts ungleich wäre, so ist die grössere Hälfte die bleibende.
3. Die Wahlversammlungen sollen dieses Jahr den 22. Herbstmonat, nach den Formen, die das Gesetz vom 4. Herbstmonat 1799 bestimmt, gehalten werden.
4. Die Wahlversammlungen der Cantone Argäu, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schaffhausen und Solothurn, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. Heumonats 1800 austretenden Mitglieder, jeder ein neues Mitglied in den grossen Rath.
5. Die Wahlversammlungen der Cantone Freyburg, Lavis, Linth, Luzern, Thurgäu, Waldstätten und Wallis, erwählen dieses Jahr statt der durch das Gesetz vom 18. Heumonats 1800 austretenden Mitglieder, jeder drey neue Mitglieder in den grossen Rathe.
6. An die Stelle der durch besagtes Gesetz vom 18. Heumonats 1800 austretenden Mitglieder des grossen Rathes, erwählen dieses Jahr die Wahlversammlungen der Cantone Lemman und Sentis fünf, die des Cantons Bern sieben, und die des Cantons Zürich neun Mitglieder in den gr. Rath.
7. Im Fall, daß vor Beendigung der Wahlversammlungen jedes Cantons, ausser den durch die Constitution und das Gesetz vom 18. Heum. 1800 ausgetretenen Mitglieder des grossen Rathes, noch mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe auf irgend eine Art ausgetreten wären, so werden diese von den Wahlversammlungen mit dem bestimmten Auftrage ersetzt, in den gesetzgebenden Rätthen diejenigen Stellen einzunehmen, welche die auf diese ausserordentliche Art ausgetretenen Mitglieder inne hatten.

Lafschere im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der dem Kriegsminister einen neuen Credit von 500,000 Fr. eröffnet. — Der Beschluß wird angenommen.

Attenhofer wird zum Präsident, Lütthard zum französischen Secretär; Barras zum Saalinspector; Bay und Cart zu Stimmzählern erwählt.

Bonsäue und Obmann erhalten für 14 Tage Urlaub.

Am 1. August war keine Sitzung des Senats.

## Senat, 2. August.

Präsident: Attenhofer.

Folgender Beschluß wird verlesen:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 21. Heumonats und den Bericht des Finanzministers, welcher dieselbe begleitet,

In Erwägung, daß das alte Nationalschloß von Thun niemals eine andere Bestimmung haben kann, als zu einer öffentlichen Anstalt zu dienen, oder wie bisher für die Behörden dieses Cantons gebraucht zu werden, und nie ein Gegenstand zum Ankauf von einer Privatperson seyn kann;

In Erwägung, daß von allen liegenden Gründen die Reben, welche nicht von ihrem Eigenthümer bearbeitet, oder wenigstens unmittelbar beaufsichtigt werden, der Vernachlässigung und der Verminderung ihres Werths am meisten ausgesetzt sind;

In Erwägung endlich, daß der schon für die bey dem Nationalschloß von Thun gelegenen Reben anerbottene Preis, die darüber gemachte Schätzung übersteigt — hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — den Vollziehungsausschuß zu bevollmächtigen, den Verkauf der bey dem ehemaligen Schloß von Thun gelegenen Nationalreben vornehmen zu lassen, woben der Weg und die Formen, welche das Gesetz vorschreibt, beobachtet werden.

Er wird einer aus den B. Bay, Carlen und Schneider bestehenden Commission übergeben.

Meyer v. Arau legt folgenden Bericht vor:

Den Beschluß des grossen Rathes, der dem Vollziehungsausschuß einladet, die Gegenden der italienischen Cantone, welche durch den Krieg vorzüglich gelitten haben, so viel möglich, zu unterstützen, hat der Senat beliebt einer Commission zu übertragen. (D. Forts. folgt.)